

Gemeinde Möhnesee <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister	Vorlage Nr. 16/ 2020	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 10	31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Südufer - ehemals Sailing-Club“, Möhnesee-Körbecke, in Sachen Folgenutzung
Fachbereich:	FB Gemeindeentwicklung / Bauwesen / Umwelt
Berichterstatter:	Herr Schulte
Bearbeiter:	Herr Dünschede / Herr Dröppelmann

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
05.02.2020	Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt	10				
Gemeinderat						

I. Beschlussvorschlag

Der Aufstellungsbeschluss zur beantragten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Südufer – ehemals Sailing-Club“, Möhnesee-Körbecke, sowie zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Aushang der Planung im Rathaus gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die erste Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden durchgeführt. Nach Erarbeitung der Planunterlagen wird der dann ausgearbeitete Entwurf im Ausschuss weiter beraten.

II. Sachdarstellung	-	Begründung	-	Bewertung
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

1. Zunächst verweise ich auf die Beratungen und Beschlüsse des APGU des Rates der Gemeinde Möhnesee, insbesondere auf den TOP 2 der Sitzung vom 05.12.2019 (Vorlage Nr. 213/2019) und Niederschrift, in welcher die Konzeptentwürfe zur Folgenutzung des ehemaligen „Britisch Sailing & Training Centers“ vorgestellt wurden.
2. Gemäß der Beratung und Beschlüsse zu den genannten Planungsprojekten wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg die beigefügte „Landesplanerische Anfrage“ vom 28.10.2019 (Anlage 1) gestellt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 28.11.2019, hier eingegangen am 09.12.2019, mitgeteilt, dass die Planungsabsicht gemäß § 34 LPlG mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.
3. Nach Erörterungsgesprächen mit dem Ansprechpartner bei der Landrätin des Kreises Soest als Baugenehmigungsbehörde soll für beide Planungsbereiche die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit Bebauungsplänen herbeigeführt werden.
4. Der Ruhrverband hat darum gebeten, dem Projekt mit dem Arbeitstitel „Camp 13“ zuzustimmen, dann würden die vertraglichen Nutzungsvereinbarungen (Miet-/Pachtvertrag) mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Der Projektverantwortliche hat sein Konzept in der Sitzung des APGU am 5.12.2019 in dem bis dahin erarbeiteten Planungsskizzen und Betriebsbeschreibungen vorgestellt und erläutert. Die Informationen waren und konnten zu diesem Zeitpunkt und bei dem erreichten Bearbeitungsstand nicht umfassender und erst recht nicht abgeschlossen sein.

Der Ruhrverband hat als Grundstückseigentümer elementare und eigennützige Interessen daran, einen Vertragspartner zu haben der eine verlässliche und wirtschaftlich gute Entwicklung für die Zukunft auf diesem Miet-/Pachtgrundstück vorbereitet und realisiert. Die Ideen und Grundgedanken sind für mich der Anlass davon auszugehen, dass die Gemeinde hiermit ein weiteres interessantes und attraktives Angebot für die Freizeitgestaltungen der heimischen Bevölkerung sowie für die Besucher und Gäste unserer Region erhalten kann.

Was das Planungsrecht angeht ist die 1. Hürde genommen, die Bezirksregierung Arnsberg hat für diese Fläche bestätigt, dass eine Umwandlung im Flächennutzungsplan (FNP) von bisher „Grünanlage mit Zelten“ in eine Sondergebietsausweisung „SO – Gastronomie, Freizeit und Erholung“ sich mit der Landesplanung im Einklang befindet.

Wenn der Ausschuss sich meiner Beschlussempfehlung an den Gemeinderat anschließt, dann werden die Bauleitplanverfahren zur Änderung des FNP und zur Aufstellung des Bebauungsplans eingeleitet. Die Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange werden zeigen und deutlich machen, ob und ggf. welche Belange tangiert werden und wie beachtlich sich die Argumentationen auf die Planungsschritte auswirken.

5. Die für die öffentliche Auslegung erforderlichen Unterlagen müssen erarbeitet

werden.

6. Bezüglich der Planungs- und Verfahrenskosten ist mit dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

(Unterschrift)

Anlagen:

1, Landesplanerische Anfrage vom 28.10.2019
2, Stellungnahme der Bezirksregierung Amsberg vom 28.11.2019